

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Kulturausschuss</b>	18.05.2010	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	01.06.2010	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.06.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Änderung der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat beschließt die Veränderung der Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule (s. Anlage) zum 01.08.2010.

**Begründung:**

**Ausgangslage**

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden). Leistungsprämien für Beamte in Höhe von 475.000 €/Jahr werden in den nächsten Jahren nicht mehr gezahlt.

**Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Ent-

gelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

### **Auswirkungen auf die Musik- und Kunstschule**

Vor diesem Hintergrund sind auch die Möglichkeiten zur Erhöhung der Entgelte der Musik- und Kunstschule geprüft worden. Im Rahmen dieser Prüfung erwies sich die derzeitige Entgeltordnung in einigen Teilen als erneuerungsbedürftig. Insbesondere die geltende Regelung mit ihren Sozialermäßigungen, die nach dem doppelten Regelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich des jeweiligen Höchstbetrages für Miete und Belastung nach § 8 des Wohngeldgesetzes bemessen werden, und ihren Mehrfachermäßigungen wird als schwer handhabbar und nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Die Entgeltordnung wurde deshalb in einigen Teilen neu gefasst. Die Anpassungen ermöglichen gleichzeitig eine moderate Steigerung der Entgelte. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

#### **1. Änderung einzelner Positionen (§ 1) wie:**

Tanz 60 Minuten	neu	240,-- Euro	alt	201,00 Euro
Tanz 90 Minuten	neu	360,-- Euro	alt	294,60 Euro
SVA für Kunst	neu	420,-- Euro	alt	294,60 Euro
Instrumentalunterricht 60 Minuten	neu	1.344,-- Euro	alt	1.342,80 Euro

Im Fall von Instrumentalunterricht 60 Minuten ist der Betrag einfach ins rechnerische Verhältnis der 45 Minuten- und 30 Minuten-Unterrichtseinheit gesetzt worden. Die Gebührenerhöhungen sind auch im Vergleich zu anderen Instituten angemessen.

Finanzeffekt: 5.000,-- Euro

#### **2. Begrenzung der Mehrfachbelegung (§ 3 Abs. 2)**

Mehrere Hauptfächer der Sparte Musik können nicht mehr gleichzeitig belegt werden, es sei denn, die Mehrfachbelegung ist durch ein besonderes Talent oder besonderes Enga-

gement begründet. In diesem Fall kann auf Antrag das zweite Hauptfach belegt werden und wird nach § 3 der Entgeltordnung ermäßigt. Der Nachweis über das besondere Talent erfolgt durch ein Vorspiel, bei dem der Hauptfachlehrer und der zuständige Fachleiter anwesend sind. Die Entscheidung trifft der Fachleiter in Absprache mit der Lehrkraft und dem Direktor der Musik- und Kunstschule.

Hintergrund ist, dass eine Belegung mehrerer Hauptfächer durch eine(n) Schüler(in) nicht in jedem Fall (z. B. bei fehlendem Talent oder Engagement) pädagogisch bzw. künstlerisch anzuraten ist. Im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten sollen talentierte bzw. engagierte Schüler bei der Belegung eines weiteren Hauptfaches den Vorzug erhalten und so entsprechend gefördert werden können.

Erwarteter Finanzeffekt: 10.000,-- Euro

**Die Familienermäßigung bleibt davon unberührt, sie wird unverändert beibehalten.**

### 3. **Mindestgebühr (§ 7)**

Es wird eine Mindestgebühr in Höhe von 108,-- Euro erhoben.

Die Mindestgebühr entspricht 9,00 Euro pro Monat. Die Höhe der Mindestgebühr ist sozial verträglich, weil 100,-- Euro pro Jahr durch den Bielefelder Kinderfonds und 1,15 Euro pro Monat für kulturelle Veranstaltungen (Regelsatz Kind SGB II) abgedeckt werden.

Erwarteter Finanzeffekt: 10.000,-- Euro

### 4. **Härteklausel (§ 10)**

Die Härteklausel erlaubt es der Leitung der Musik- und Kunstschule, Ausnahmen zuzulassen und verhindert damit, dass Einzelfälle durch ein starres Regelwerk unabänderlich festgelegt sind. Sie erlaubt damit die Berücksichtigung humanitärer Gesichtspunkte. Die Härtefallregelung findet sich in vielen Entgeltordnungen kommunaler Musikschulen.

Erwarteter Finanzeffekt: Mehrausgaben in Höhe von 1.000,- Euro

### 5. **Bei der Bemessung der Ermäßigungssätze werden statt dem doppelten Regelsatz nach SGB II konkrete Einkommensgrenzen zu Grunde gelegt. (§ 4)**

Die Zahlenmatrix lt. Anlage ermöglicht mehr Transparenz, sie ist für die Verwaltung einfach zu handhaben und führt zu gerechteren Ergebnissen.

Finanzeffekt: 6.000,-- Euro

### 6. **Senkung prozentualer Ermäßigungen (Anlage zu § 4)**

Die prozentualen Ermäßigungen werden je Ermäßigungsklasse um 2,5 Prozentpunkte gesenkt. Das heißt: statt 87,5 % nun 85 %, statt 72,5 % nun 70 %, statt 47,5 % nun 45 % und statt 22,5 % nun 20 % Ermäßigung.

Die prozentuale Ermäßigung der aktuellen Entgeltordnung liegt im Vergleich zu anderen Musikschulen sehr hoch. Üblich sind 50 bis 75 Prozent für die höchste Ermäßigungsstufe. Eine schwache Absenkung ist gut zu vertreten, da die „neuen“ Ermäßigungssätze immer noch über dem Durchschnitt liegen und sich die Absenkung für diejenigen, die den höchsten Ermäßigungssatz erhalten, in den seltensten Fällen auswirkt. Beispiel: Einzelunterricht 672,-- Euro abzüglich 87,5 % = 84,-- Euro. Der Teilnehmer zahlt nichts, da der Bielefelder Kinderfonds den Rest (bis 100,-- Euro) übernimmt. Alternativ: 672,-- Euro abzüglich 85 % = 100,80 Euro. Bleiben 80 Cent, da der Bielefelder Kinderfonds 100,-- Euro übernimmt.

Finanzeffekt: 5.000,-- Euro

Die Finanzeffekte belaufen sich in der Summe auf 35.000,-- Euro jährlich. Für 2010 ergibt sich eine Verbesserung von 14.583,-- Euro.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Tim Kähler

# Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld

vom xx.xx..2010

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld beschlossen:

## § 1 Entgelte

Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Bielefeld wird ein privatrechtliches Schulgeld nach den folgenden Sätzen erhoben:

### Fach

<b>A. Musik</b>	<b>Schulgeld Jahr/€</b>	<b>Monat/€</b>
1. Grundausbildung		
a) Musikalische Früherziehung (75 Minuten wöchentlich)	<b>327,00</b>	<b>27,25</b>
b) Musikalische Früherziehung (60 Minuten wöchentlich)	<b>263,40</b>	<b>21,95</b>
c) Elementarunterricht (60 Minuten wöchentlich; im Schulgeld enthalten sind die Kosten für das Lehrbuch)	<b>263,40</b>	<b>21,95</b>

### 2. Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht in Gruppen, mit Partner oder einzeln wird grundsätzlich in 45 Minutenstunden pro Woche erteilt. Es können jedoch auch 30-, 60- oder 75-minütige Stunden eingeteilt werden, wenn es fachlich erforderlich und stundenplantechnisch möglich ist. Das Schulgeld wird entsprechend anteilig berechnet. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsdauer pro Woche besteht nicht. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Instrumentalunterricht erhalten den Ensembleunterricht kostenlos.

### **Einzelförderung**

a) Instrumentalunterricht einzeln 30 Minuten	<b>672,00</b>	<b>56,00</b>
b) Instrumentalunterricht einzeln 45 Minuten	<b>1.008,00</b>	<b>84,00</b>
c) Instrumentalunterricht einzeln 60 Minuten	<b>1.344,00</b>	<b>112,00</b>
d) Instrumentalunterricht mit einem Partner 45 Minuten	<b>529,80</b>	<b>44,15</b>
e) Instrumentalunterricht mit einem Partner 60 Minuten	<b>706,80</b>	<b>58,90</b>
f) Instrumentalunterricht mit einem Partner 75 Minuten	<b>884,40</b>	<b>73,70</b>
g) Instrumentalunterricht 3 – 4er Gruppe 45 Minuten	<b>483,00</b>	<b>40,25</b>
h) Instrumentalunterricht 3 – 4 er Gruppe 60 Minuten	<b>643,80</b>	<b>53,65</b>
i) Instrumentalunterricht 3 – 4er Gruppe 75 Minuten	<b>806,40</b>	<b>67,20</b>

**In den Fächern Klavier und Harfe wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt für Harfe 30,-- € und für Klavier 108,-- € pro Jahr.**

Bei Änderungen der Unterrichtsdauer wird das Schulgeld anteilig berechnet.

### 3. Ensemble- und Theorieunterricht

a) Theorieunterricht (2 Stunden pro Woche)	<b>115,80</b>	<b>9,65</b>
b) Ensemble (für Schülerinnen und Schüler ohne Instrumentalunterricht) (Für Instrumentalschülerinnen und -schüler der MKS ist die Teilnahme an Ensembles entgeltfrei.)	<b>115,80</b>	<b>9,65</b>

## B. Kunst

Der Kunstunterricht findet als Gruppenunterricht mit 90-minütiger Dauer statt. Es kann jedoch auch 60-minütiger Unterricht eingeteilt werden, wenn es fachlich erforderlich und stundenplantechnisch möglich ist. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsdauer pro Woche besteht nicht.

a) Kunstunterricht 90 Minuten	<b>294,60</b>	<b>24,55</b>
b) Studienvorbereitende Ausbildung Kunst	<b>420,00</b>	<b>35,00</b>

Außer für das Fach Fotografieren sind in dem Schulgeld die Materialkosten enthalten:

a) = 54,00 Euro/Jahr, b) = 40,00 Euro/Jahr

## C. Tanz

a) Kindertanz 45 Minuten	<b>156,00</b>	<b>13,00</b>
b) Kindertanz 60 Minuten	<b>201,00</b>	<b>16,75</b>
c) Tanzunterricht 60 Minuten	<b>240,00</b>	<b>20,00</b>
d) Tanzunterricht 90 Minuten	<b>360,00</b>	<b>30,00</b>

## § 2

### Mietinstrumente

- (1) Die Musik- und Kunstschule Bielefeld kann Instrumente für Unterrichtszwecke vermieten. Die Überlassungsdauer ist begrenzt. Die Instrumente können nach einem Jahr zurückgefordert werden.
- (2) An vermieteten Instrumenten werden Mundstücke und Saiten von der Musik- und Kunstschule nicht erneuert. Schlegel für Schlaginstrumente werden nicht mitvermietet.
- (3) Für die Überlassung von Instrumenten wird eine Miete erhoben. Der Mietpreis für die einzelnen Instrumentenarten wird von der Musik- und Kunstschule festgesetzt. Je nach Instrument liegt der Preis zwischen 7,50 Euro/Monat und 15 Euro/Monat.
- (4) Im Mietpreis der Streichinstrumente ist eine Musikinstrumentenversicherung enthalten.
- (5) Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haften für Beschädigungen und Verlust der Instrumente. Außer im Falle des Vorsatzes gilt dies nicht für Streichinstrumente.

## § 3

### Familienermäßigung und Mehrfächerermäßigung

- (1) Bestehen mehrere Unterrichtsverträge mit einem Zahlungspflichtigen, ermäßigt sich auf Antrag das Gesamtschulgeld wie folgt:

a) bei 2 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	<b>10 %</b>
b) bei 3 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	<b>20 %</b>
c) bei 4 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	<b>30 %</b>
d) bei 5 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	<b>40 %</b>
e) bei 6 Unterrichtsverträgen und mehr Ermäßigung um	<b>50 %</b>

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Unterrichtsverträge, für die Schulgeld berechnet wird. Verträge für Ensemble- und Theorieunterricht werden hierbei nicht mitgezählt.

- (2) Mehrere kostenpflichtige Fächer aus der Sparte Musik, können von einer Person nur dann belegt werden, wenn ein besonderes Talent vorliegt. Der Nachweis erfolgt durch ein Vorspiel, bei dem der zuständige Fachleiter anwesend ist. Die Entscheidung trifft der Fachleiter in Absprache mit der Lehrkraft.
- (3) Anträge auf Familien- und Mehrfächerermäßigung können jederzeit gestellt werden. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden.

#### **§ 4 Sozialermäßigung**

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird eine Sozialermäßigung gewährt, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Familieneinkommen richtet.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung rechnen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert abzüglich der auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung.
- (3) Die Ermäßigung steht in Abhängigkeit zu dem Einkommen und der Kinderzahl. Sie bemisst sich nach der anliegenden Tabelle (**Anlage**), die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Erhalten die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII (3. Kapitel), Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 ff. SGB XII), laufende Leistungen nach SGB II (ALG II-Empfänger) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so wird das Schulgeld in Höhe von 85 % erlassen.

- (4) Anträge auf Sozialermäßigung können jederzeit gestellt werden. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Gewährung der Sozialermäßigung sind jährlich erneut nachzuweisen.
- (5) Liegen die Voraussetzungen sowohl der Mehrfächer- und Familienermäßigung, wie auch der Sozialermäßigung vor, so wird zunächst die Sozial- und danach die Mehrfächer- und Familienermäßigung errechnet.
- (6) Jede Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen ist der Musik- und Kunstschule unverzüglich mitzuteilen. Die Gewährung der Sozialermäßigung wird widerrufen, wenn Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.

#### **§ 5 Andere Ermäßigungen**

- (1) Ein Schulgeld wird nicht erhoben für die Nebenfächer im Rahmen der Abteilung für vorberufliche Fachausbildung.
- (2) Schulgeld und Instrumentenmiete werden für die Dauer von sechs Monaten nicht erhoben für Anfangsunterricht in vom Beirat zu bestimmenden, wenig gespielten Instrumenten. Darüber hinaus kann der Schulleiter Befreiung erteilen, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Spielkreise überlassen werden.
- (3) Lehrkräfte der Schule, die ein Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Miete befreit.
- (4) Verringert sich im Gruppenunterricht die Schülerzahl durch Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers, bleibt für die verbleibenden Schülerinnen und Schüler das Schulgeld bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres unverändert, auch wenn die Schülerinnen und Schüler nicht anderen, dem bisherigen Schulgeld entsprechenden Gruppen zugewiesen werden können.

## **§ 6 Ermäßigungsausschluss**

Von den Ermäßigungen sind ausgeschlossen:

- a) die in § 1 unter A) Ziffer 3 aufgeführten Entgelte
- b) Entgelte für die schuleigenen Instrumente (mit Ausnahme der Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3)

## **§ 7 Mindestentgelt**

Das Mindestentgelt beträgt 108,- Euro im Jahr pro Person.

## **§ 8 Unterrichtsausfall**

Fallen in den Fächern Grundausbildung, Instrumentalunterricht, Kunstunterricht oder Bewegung und Spiel aus nicht in der Person des Schülers liegenden Gründen Unterrichtsstunden aus, so werden ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde Gelder nach Ablauf des Schulhalbjahres ohne Antrag erstattet.

## **§ 9 Zahlungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Schulveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (2) Das Schulgeld wird in einem Jahresbeitrag erhoben. Es ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zahlbar. Bei Änderung des Unterrichtsvertrages ist eine Abrechnung zu jedem Monatsende möglich. Bei Änderung des fälligen Entgeltes wird eine berichtigte Schulgeldrechnung erstellt.

## **§ 10 Härteklausel**

Auf schriftlichen Antrag können in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Entgeltordnung durch den Direktor der Musik- und Kunstschule zugelassen werden.

## **§ 11 Unterrichtsbeginn**

Der Unterricht beginnt am 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres. Ausnahmen hiervon können vom Schulleiter zugelassen werden.

## **§ 12 Kündigung**

- (1) Unterrichtsverträge können zum 31. Januar oder 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Musik- und Kunstschule. Die Kündigung muss spätestens bis 01. Dezember bzw. 01. Juni schriftlich bei der Musik- und Kunstschule eingegangen sein.



- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, den Unterrichtsvertrag bei Fortzug oder Krankheit, abweichend von der Regelung in Abs. 1, jedoch nicht rückwirkend, zu kündigen. Die Abmeldebestätigung bzw. das ärztliche Attest ist mit der Kündigung vorzulegen. Im Krankheitsfall wird die Kündigung zum Monatsende des Monats wirksam, in welchem die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ein ärztliches Attest bei der Musik- und Kunstschule eingereicht hat. Im Falle des Fortzugs wird die Kündigung zum Monatsende des aus der Abmeldebestätigung hervorgehenden Fortzugstermins wirksam.
- (3) Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn keine Aussicht auf weiteren Unterrichtserfolg besteht.

### **§ 13 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen die zu zahlenden Entgelte ist unzulässig.

### **§ 14 Geltungsbereich**

**Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Angebote im Projektbereich. Hier werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleiter/Kursleiterin und Musik- und Kunstschule sowie zwischen Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin und Musik- und Kunstschule getroffen.**

### **§ 15 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Bielefeld.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld in der Fassung vom 10.05.2007 außer Kraft.

**Anlage:**

**Tabelle gem. § 4 Abs. 3 S. 2**